

Mannheim

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **6 (1840)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vom ehemaligen Kloster Paradies herrührende Staatsvermögen ist als Elementarschulfond des Kantons erklärt und soll unter der Verwaltung des Staates ausschließlich für Unterstützung des Elementarschulwesens bestimmt bleiben; — b) aus dem Zinsertrag dieses Fondes erhält jede einzelne Elementarschule als Beitrag zur Lehrerbefoldung jährlich im Mai fl. 30, und zwar das erste Mal im Mai 1841; — c) über denjenigen Theil des Zinsertrages, welcher nach dieser Ausgabe noch übrig bleibt, hat der Erziehungsrath nach Maßgabe der Bedürfnisse zu verfügen.

III. Das neue Schulgesetz. Wir haben im vorigen Jahre über den Entwurf eines neuen Schulgesetzes Bericht erstattet. Derselbe war schon in der letzten Wintersitzung artikelweise berathen und dann nochmals einer Kommission zu reiferer Prüfung übergeben worden. Letztere hat bei ihrer Arbeit auf die zugleich eingekommenen Bittschriften Rücksicht genommen und verschiedene Aenderungen beantragt, welche die Zustimmung des gr. Rathes erhielten. So wurde die jährliche Unterrichtszeit von 36 auf 34 Wochen herabgesetzt, dem Lehrer eine halbe Tuchart wohlgelegenen Pflanzlandes oder statt dessen, wenn es die Gemeinde vorzieht, eine Entschädigung von fl. 10, zuerkannt, und der höchste Ansassenbeitrag von fl. 4 auf fl. 3 ermäßigt. — Der gr. Rath hat dann in seiner Schlußabstimmung das Schulgesetz mit 86 Stimmen angenommen.

Mannheim. Die große Bürgerausschußversammlung hat, wie die allg. Schulzeitung berichtet, am 12. März d. J. die Befoldungen der dortigen Gemeindefullehrer also festgesetzt: 3 Hauptlehrer erhalten jeder 600 fl., 4 andere 640 bis 760 fl., ein achter 840 fl. und der neunte 900 fl. — und dazu hat jeder freie Wohnung. — Findet sich in der Schweiz auch ein Beispiel von solcher Befoldung? — Nach Beschluß vom gleichen Tage wird eine höhere Bürgerschule errichtet, an der vier Lehrer anzustellen sind: ein Direktor mit 1500 fl., ein zweiter Lehrer mit 1200 fl., ein dritter mit 1000 fl., ein vierter mit 800 fl.